



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Großen Kreisstadt Neumarkt i.d.OPf.
über
die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans
„155 – Fachhochschule“
im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (weniger als 20.000m² Grundfläche)

Der Bau-, Planungs- und Umweltsenat der Stadt Neumarkt i.d.OPf. hat am 07.10.2019 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „155 - Fachhochschule“ gebilligt und beschlossen, den o.g. Plan nach Maßgabe des § 4a Abs. 3 BauGB i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich ist wie folgt begrenzt (alle Gemarkung Neumarkt):

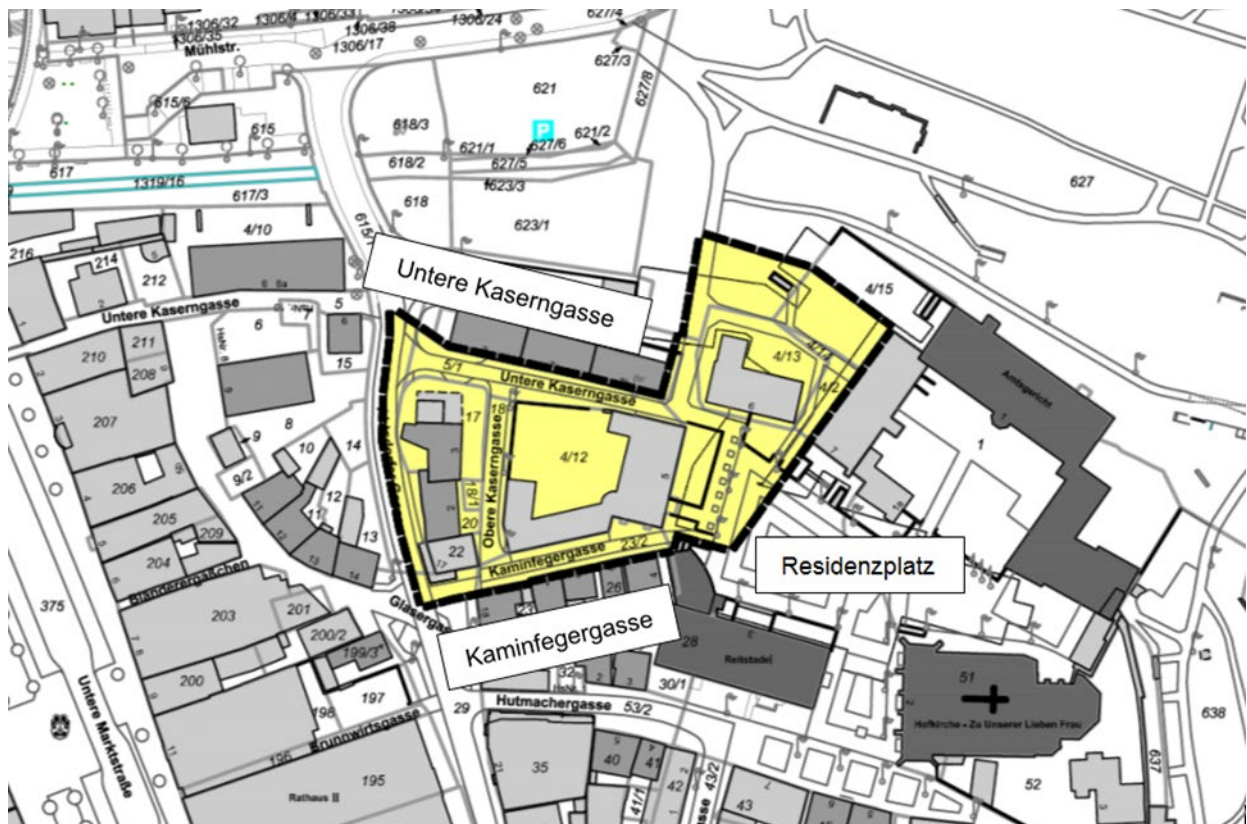
im Norden: durch Flur-Nrn. 4/0 (Teilfläche), 4/7 (Teilfläche), 4/15 (Teilfläche), 615/1 (Teilfläche), 623/2, 627/0 (Teilfläche),

im Süden: durch Flur-Nrn. 4/0 (Teilfläche), 23/0, 24/0 (Teilfläche), 25/0 (Teilfläche), 26/0 (Teilfläche), 27/0 (Teilfläche), 29/0 (Teilfläche),

im Osten: durch Flur-Nrn. 4/0 (Teilfläche), 4/2 (Teilfläche),

im Westen: durch Flur-Nrn. 29/0 (Teilfläche), 615/1 (Teilfläche).

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 07.10.2019. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt.



Ziel und Zweck der Planung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Hochschule“ sowie ein Kerngebiet gem. § 7 BauNVO geschaffen werden.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans „155 - Fachhochschule“ und die Begründung liegen in der Zeit vom

06.11.2019 – 20.11.2019

im Rathaus I, Stadtplanungsamt, II Stock, Zimmer 201, während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Parteiverkehrszeiten lauten:

Montag bis Mittwoch: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag: 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder zur Niederschrift – Stellungnahmen bei dem o.g. Amt abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB sind Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen zulässig. Diese umfassen die Anpassungen der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise (Baulinien und Baugrenzen) sowie den örtlichen Bauvorschriften (Werbeanlagen).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter folgender Internet-Adresse eingestellt:

<https://www.neumarkt.de/leben-wohnen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-bauleitplanung/bauleitplaene-im-verfahren.html>

Stadt Neumarkt i.d.OPf., 28.10.2019

Thomas Thumann
Oberbürgermeister